



Petitionskommission

An den Grossen Rat

03.7464.03 / 03.7507.03

Basel, 8. Dezember 2005

P 189 „Kulturstadt jetzt“

P 192 „Für ein wohnliches Basel und Stopp der Stadtfucht“

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2003 die Petition „Kulturstadt jetzt“ bzw. in seiner Sitzung vom 19. März 2003 die Petition „Für ein wohnliches Basel und Stopp der Stadtfucht“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit Bericht vom 6. April 2004 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition der Regierung zur Stellungnahme zu überweisen. An seiner Sitzung vom 12. Mai 2004 ist der Grosse Rat dem Antrag der Petitionskommission gefolgt. Mit Beschluss vom 21. Juni 2005 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petitionen

P189 „Kulturstadt jetzt“

Kulturelle Veranstaltungen auf Allmend und in bestehenden Lokalen werden erschwert durch die restriktive Auslegung von Lärmschutzbestimmungen. Die Lebensgewohnheiten haben sich jedoch verändert. Weite Teile der Bevölkerung begrünnen ein reges Kulturleben, das sich auch auf den öffentlichen Plätzen abspielt, auch wenn dies nicht immer lautlos geschieht.

*Wir verlangen vom Regierungsrat und vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt:
Eine aktive Unterstützung für eine lebendige städtische Kulturlandschaft, zu der Rock, Pop, Techno, HipHop, Jazz, Strassentheater etc. unverzichtbar gehören.*

*Die Verfügbarkeit des öffentlichen Raumes – auch der Innerstadt – für
Konzertveranstaltungen, welche einem generationenübergreifenden Kulturbedürfnis entsprechen.*

Mehr Rechtssicherheit für VeranstalterInnen durch klare gesetzliche Rahmenbedingungen sowie ein transparentes und speditives Bewilligungsverfahren.

Das Kulturbedürfnis weiter Bevölkerungsteile muss das selbe Gewicht bekommen wie das Ruhebedürfnis der AnwohnerInnen.

*Eine grosszügige Auslegung des Ermessenspielraumes in der Lärmschutzgesetzgebung für Live-Musik, Parties und Discos in bestehenden Konzertlokalen und auf Allmend,.
Auch in Zukunft liberale Öffnungszeiten für Bars, Clubs, Discos und Restaurants.*

P192 „Für ein wohnliches Basel und Stopp der Stadtflucht“

Im Interesse einer langfristigen Erhaltung der Steuerkraft im Kanton hat der Regierungsrat die Bekämpfung der Stadtflucht zu einem der obersten Ziele erklärt. Zu diesem Zweck soll (neben anderen Massnahmen) der Wohnwert im städtischen Raum aufgewertet und auch attraktiver neuer Wohnraum in den Aussenquartieren, vor allem aber auch in der Innerstadt und am Rheinufer geschaffen werden.

Diese Bemühungen der Kantonsregierung scheinen in letzter Zeit durch gegensätzliche Absichtserklärungen gefährdet zu werden. Das Stadtmarketing fordert zusätzliche lärmintensive, nächtliche Konzerte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Eine zusätzliche lärmintensive Lärmbelastung der Innerstadt, der Rheinufer, des Kasernenareals und anderer Wohnquartiere, hätte zur Folge, dass das Wohnen in der Stadt unattraktiver, und damit der Teufelskreis der Stadtflucht nicht gebrochen, sondern verstärkt würde.

Die unterzeichneten Personen, wie auch Vertreter/innen von Quartier- und Anwohnerorganisationen in der Stadt Basel, verlangen vom Grossen Rat und vom Regierungsrat:

Die aktive Unterstützung für attraktive Wohnverhältnisse in der Stadt Basel.

Dass nicht nur die Vermarktung des öffentlichen Raums, sondern auch die Steigerung der Wohn- und Wohnumfeldqualität als eine Aufgabe des Stadtmarketings in die Tat umgesetzt wird.

Massnahmen zur Einschränkung des vermeidbaren, nächtlichen Lärms, der die Wohn- und Lebensqualität der Anwohnerschaft verschlechtert und sie aus der Stadt vertreibt.

Die zum Schutz der Bewohner vor Lärm erlassenen Vorschriften sind besser einzuhalten und einschlägige Gesetze (Gastgewerbegesetz, Hochbautengesetz etc.) im Hinblick auf vermehrten Lärmschutz für die Anwohnerschaft zu verbessern.

Bei der Ausarbeitung der Bespielungspläne und den Bewilligungen für lärmintensive Veranstaltungen ist der betroffenen Anwohnerschaft, oder deren Vertretungen, eine Mitsprache einzuräumen.

Für das überwiegend jüngere Eventpublikum sind geeignete, schallisolierte und verkehrerschlussene Räumlichkeiten oder Areale ausserhalb der Wohnzonen zur Verfügung zu stellen.

Quartiersbezogene Anlässe, welche die Lebens- und Wohnqualität, wie auch den sozialen Zusammenhalt der Quartierbewohner fördern, müssen prioritär behandelt werden. Der öffentliche Raum muss auch für die täglichen Bedürfnisse und Tätigkeiten der Quartierbewohner und vor allem deren Kinder, angemessen zur Verfügung stehen.

2. Bericht der Petitionskommission vom 6. April 2004 (siehe Anhang 1)

3. Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2005 (siehe Anhang 2)

4. Abklärungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission unterbreitete den Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2005 den Vertretern beider Petitionen und bat sie, anlässlich eines Gesprächs dazu Stellung zu nehmen.

4.1 Gespräch vom 19. Oktober 2005 mit Vertretern der Petentschaft von P 192

4.1.1 Wunsch nach regelmässigen Gesprächen zwischen Anwohnernvertretern und KVöG

Die Anwohnernvertreter hätten gerne in der KVöG Einsitz. Falls dies wirklich nicht möglich sein könnte, wünschen sie sich, von der KVöG, auch um eine gewisse Verbindlichkeit durch das Jahr hindurch zu erreichen, regelmässig zu Gesprächen eingeladen zu werden. Im Jahr 2005 hätten solche Gespräche nie stattgefunden. Die in den Medien so oft gepriesene Einvernehmlichkeit und Absprache mit der Anwohnerschaft, die in Zusammenhang mit öffentlichen Anlässen genannt würden, seien nicht gegeben. Es würde sich mit Bestimmtheit einiges verbessern, wenn die Anwohnenden in die Abläufe der KVöG und des Stadtmarketings mit einbezogen würden. Mit gemeinsamen Gesprächen könnte man viel erreichen, gewisse Dinge verändern, gewisse Events abblocken oder sie anders regeln.

Die Anwohnenden seien nicht generell gegen alles. Aber als solche fühlten sie sich einfach nie vertreten. Was schlecht zu ertragen sei, sei die respektlose Schnoddrigkeit gewisser Behördenvertreter ihnen gegenüber. Deren Verhalten habe zum heutigen Verhalten der Anwohnenden, welche auch schon toleranter eingestellt gewesen, beigetragen.

4.1.2 Events werden immer lauter, könnten sie auch etwas leiser Spass machen?

Die Anwohnernvertreter würden gerne bass- und rhythmusorientierten Events beikommen. Schon früher habe es Anlässe im öffentlichen Raum gegeben, sie seien gegenüber heute vom Lärm her in einem erträglicheren Mass abgehalten worden. Seit etwa fünf Jahren würden sie aber immer lärmintensiver. Gewisse Anlässe, wie z.B. den Snowboard- oder den Beach-Volleyball-Anlass auf dem Barfüsserplatz, habe es vor einigen Jahren noch nicht gegeben. Auch das Jugendkulturfestival sei eine neuere Erscheinung. Man müsse sich fragen, wieso jede Veranstaltung mit einer Musikleistung so laut sein müsse, dass auch die weitere Umgebung damit konfrontiert werde. Eine Veranstaltung könne doch auch mit reduziertem Bass und Schall noch attraktiv sein. V.a. könnten die dort Anwesenden auch miteinander kommunizieren. Sogar von jungen Leuten sei zu hören, sie seien zwar an einem Musik-Event gewesen, aber nur kurz, „man hat sich ja nicht unterhalten können, weil es so laut war“.

Vor allem Events für die Jugend seien oft von sehr lauter Musik begleitet, die Jungen möchten sich dabei selbstverwirklichen. Dagegen sei nichts einzuwenden, das habe es

früher schon gegeben. Aber man müsste einfach den Mut haben, dabei Grenzen zu setzen. Selbstverwirklichung sei nicht immer und überall uneingeschränkt möglich. In den Zimmern der Anwohnenden müssten deshalb nicht die Gläser und sogar die Heizkörper erzittern. Fänden solch laute Anlässe statt, könne man nicht einmal lesen, geschweige denn eine Unterhaltung führen.

Man müsse aber über die Lautstärke von Anlässen generell und nicht nur über diejenigen für die Jugend sprechen. Mit der Reduktion von Basstönen und Dezibelzahl und mit pünktlichem Aufhören eines Anlasses könnte schon viel erreicht und das Wohlbefinden der Anwohnerschaft verbessert werden. Wenn man 20 Jahre zurück schaue und mit heute vergleiche, sei nicht unbedingt die Anzahl der Events der Grund, dass die Anwohnenden sich immer weniger wohl fühlten, sondern vor allem die Lautstärke, die mit den Events verbunden ist.

Bezüglich Herbstmesse zum Beispiel, diese sei absolut zu tolerieren, hätten die Anwohnenden sich mit Herrn Wüthrich (Gewerbepolizeilicher Dienst, Abteilung Messen und Märkte beim SiD) und den Veranstaltern in Verbindung gesetzt und erreicht, dass bei der Musik die Bässe reduziert würden. Die Messe könne trotzdem stattfinden.

Kein Mitglied der KVöG wolle wirklich wissen, wie solche Anlässe bei den Anwohnenden ankämen. Seitens der KVöG sei denn auch nie jemand an diesen Anlässen anzutreffen. Man könne die Situation in der sich die Anwohnenden befänden nur nachvollziehen, wenn man selbst einmal die Erfahrung gemacht habe, wie Lärm wirken könne.

Mit dem Lärmproblem werde im übrigen auch das Hotel „Au Violon“ konfrontiert. Hotelgäste würden wegen Lärms nach 22.00 h öfters reklamieren. Deswegen sei ein runder Tisch einberufen worden. Ungeschickt dabei sei, dass nur ein Anwohnervertreter dazu eingeladen worden sei. Rund um den Barfüsserplatz habe es viele Leute, mit denen man ins Gespräch kommen müsste. Da wären u.a. Vertreter des Quartiervereins, der Casinogesellschaft, der Bâloise, welche die Luxuswohnungen oben am Steinenberg verkaufen wolle. Die Behörden hätten das Problem immer noch nicht erkannt.

4.1.3 Anliegen der in Basel Ansässigen / Anliegen von Veranstaltern, die nichts mit Basel direkt zu tun haben

Es bestehe keine Gleichwertigkeit zwischen hier Ansässigen und Veranstaltern, die aus kommerziellen Zwecken nach Basel kämen. Anliegen von hier Ansässigen müssten mehr Gewicht erhalten. Dies sei etwas, das die KVöG nicht unterstützte.

Viele Event-Schaffende seien Auswärtige. Die Anwohnenden wollten nicht Kulisse für das Stadtmarketing sein, nur um diejenigen, die nach Basel kommen, zu begrüßen. Reine Marketing-Anlässe, wie sie z.B. mit Snowboard oder Beach-Volleyball auf dem Barfüsserplatz stattfänden und wo sich doch nur diejenigen verwirklichten, die Reklame machten, könnten weggelassen werden.

4.1.4. Verbesserte Situation rund um die Kaserne

Bezüglich Anzahl der Konzerte und Intensität habe sich die Situation rund um die Kaserne gebessert. Entweder seien tatsächlich weniger Anlässe zu verzeichnen, oder das Bedürfnis danach sei nicht mehr so gross. Eher zugenommen hätten dafür die Nach-Event-Immissionen, wie Autotüren“schletzen“, öffentliches Urinieren usw.. Die Buvette am Rhein sei etwas Positives. Dort habe es keine Musik, Familien fühlten sich angesprochen, man spiele Boccia.

4.1.5 Bespielungspläne

Sie beinhalteten die jeweiligen Events, doch würde deren Beschreibung oft nicht stimmen. Es könne stehen, der Anlass sei leise, obwohl er dann laut sei. Mittlerweile sei aber bekannt, dass die Polizei einschreitet, wenn Veranstalter die Bedingungen nicht einhalten.

Anwohnende würden gerne wissen, wann mit einem Wochenende ohne irgend einen Event zu rechnen sei, um jemanden zu sich einladen zu können. Das sei im Moment aber höchstens drei Tage vorher möglich. Es gebe zwar Ruheinseln, sie würden aber durch die Veranstalter bestimmt. Die Anwohnenden sollten fix ein Wochenende pro Monat als Ruheinsel zugestanden erhalten. Die Akzeptanz gegenüber den an den übrigen Wochenenden stattfindenden Events würde sich dann steigern.

4.1.6 Aussage des Regierungsrates zum Bundesgerichtsentscheid betreffend Kulturfloss

Was der Regierungsrat in bezug auf das Kulturfloss sage, das Bundesgericht habe richtungsweisend entschieden und die regierungsrätliche Politik bestätigt, stimme so nicht ganz. Hätten sich nicht Anwohnende eingeschaltet, wäre keine Angebotsreduktion erfolgt und wären keine Lärmschutzmassnahmen vorgenommen worden. Das Bundesgericht habe deutlich gesagt, die Veranstaltungen auf dem Kulturfloss fänden „im reduzierten Fall“ in gutem Rahmen statt.

4.2 Gespräch vom 1. November 2005 mit Vertretern der Petition P 189

4.2.1 Der Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2005 beantwortet die Petition nicht im erwünschten Mass. Wo bleibt sein Bekenntnis zur städtischen Kulturlandschaft?

Die Vertreter der Petentschaft sagten gegenüber der Petitionskommission, sie seien mit der Antwort des Regierungsrats nicht zufrieden. Dies betreffe einerseits den Inhalt des Papiers, andererseits, fehle darin auch einiges. Zum Beispiel werde nicht auf den ersten Punkt der Petition eingegangen. Es fehle eine Absichtserklärung zur Förderung der städtischen Kulturlandschaft. Es wäre interessant eine Stellungnahme vom ED, Ressort Kultur, zu erhalten. Wo sieht man dort die Populärkultur? Wie soll sie gefördert werden? Im Moment sei das kein Thema, das diskutiert werde. Es gebe dazu kein Programm. Vieles wäre möglich. Gut wäre einmal eine Bestandesaufnahme über Visionen. Man müsste auch ein Förderprogramm entwerfen und abklären, wie mit Fördergeldern umzugehen sei. Im Moment werde nur punktuell und nicht generell entschieden. Das Ressort Kultur werde nicht selbst aktiv, obwohl die Anliegen der Petition auch von anderen Seiten geäussert würden.

Für die Kulturförderung mangle es an Räumen, z.B. solche, die für Zwischennutzung zur Verfügung gestellt werden könnten. Neben Übungslokalen brauche es auch zusätzliche Konzerträume. Die Voltahalle sei wegen ihrer schlechten Akustik für richtige Konzerte unbrauchbar.

Die regierungsrätliche Antwort nehme vor allem dort Stellung, wo sowohl die Petition P192 als auch die Petition „Für ein wohnliches Basel und Stopp der Stadtfucht“ Schnittmengen hätten, also insbesondere Veranstaltungen auf öffentlichem Raum oder das Bewilligungswesen betreffend, was beide Petitionen beschäftige.

4.2 2 Der Regierungsratsbeschluss beschreibt die Theorie und nicht die Praxis des Bewilligungswesens

Die regierungsrätliche Antwort sei für beide Seiten, für Veranstalter, aber auch für die Anwohnenden, nicht befriedigend. Der Regierungsrat nehme die bestehende Problematik nicht wahr und äussere sich so, als sei sie nicht vorhanden. Dieser Ansicht seien die Anwohnenden mit Sicherheit auch. Der Regierungsrat müsse die Probleme nochmals von Grund auf ansehen und tatsächlich umsetzen, was er in seinem Bericht beschreibe.

a) Unbefriedigende Koordination zwischen den Departementen

Damals hätten sie als Petentschaft die Gründung der KVöG und die Bespielungspläne prinzipiell befürwortet, aber im Gegensatz zum Regierungsrat müssten sie feststellen, dass sich beides nicht bewährt habe. Die nötige Koordination zwischen den bei einer Bewilligungserteilung involvierten Departementen finde immer noch nicht statt. Beispiel für die oft unzureichende Koordination sei zum Beispiel, dass es immer noch vorgekommen sei, dass die Polizei von einer Bewilligung nichts gewusst habe und dann wegen eingehenden Klagen ausgerückt sei (natürlich sei es völlig in Ordnung, wenn ein Veranstalter verzeigt werde, der sich nicht an die Vorschriften in der Bewilligung halte).

Die Verwaltung müsse endlich ihren Beitrag dazu leisten. Es gebe auf den einzelnen Internet-Seiten der verschiedenen Departemente oft nicht einmal eine Verlinkung der Ansprechbehörden, geschweige denn auf allen einen Hinweis auf die KVöG, was nicht kundenfreundlich sei. Am besten wäre es, wenn die Allmendverwaltung der allgemeine Ansprechpartner für Bewilligungen von Events wäre. Im Behördenschwermel habe die Allmendverwaltung die Federführung. Aber der Regierungsrat habe ihr nie wirklich Kompetenzen gegeben, bei den anderen Behörden alles für die Bewilligungserteilung einzuholen. Vor allem seitens des SiD gebe es Widerstand. Die KVöG handle nur auf Grund von Empfehlungen und habe keine Rechtsgrundlage. Eine Leitbehörde ohne Kompetenzen nütze aber nichts.

b) Bewilligungsverfahren

Es könne doch nicht sein, dass ein Veranstalter 15 Monate auf eine definitive Antwort für einen Event warten müsse und nicht einmal die Bestätigung des Empfangs seiner Eingabe erhalte, von einer Mitteilung, dass zumindest einmal die Reservation vorgemerkt sei, ganz zu schweigen. Die Veranstalter des Kulturflosses hätten z.B. bis zwei Wochen vor Event-Beginn weder eine Reservation noch eine Bewilligung in Händen gehabt. Man habe das

Gefühl, alles laufe nach Gutdünken der jeweils Zuständigen in der Verwaltung einmal schneller und einmal weniger schnell ab. Dies erzeuge Rechtsunsicherheit. Zusätzlich bewirke es, dass die Bespielungspläne lange nicht ausgefüllt würden, wodurch wiederum die Anwohnenden nicht rechtzeitig darüber informiert würden, dass ein Anlass statfinde. Sie seien der Ansicht, dass es für die Anwohnenden zu kurzfristig sei, erst zwei Wochen im voraus zu wissen, ob ein Wochenende frei sei oder nicht. Voraussetzung dafür sei, dass die Verwaltung die Anlässe auch tatsächlich rechtzeitig in die Bespielungspläne aufnehme, wenn sie ein Bewilligungsgesuch vorliegen habe. Die KVöG müsste deshalb Fristen, bis wann ein Gesuch einzureichen ist, einführen. Bedingung wäre dann aber, dass die Gesuche tatsächlich innert nützlicher Frist bearbeitet würden, was bisher, wie zuvor beschrieben, nicht der Fall gewesen sei.

Wenn man eine Bewilligung brauche habe man zwar selten das Gefühl, man sei den Zuständigen lästig, seitens der Ämter sei aber manchmal eine gewisse Ratlosigkeit zu verzeichnen, vor allem, wo die Rechtslage nicht eindeutig sei. Positiv sei die gute Zusammenarbeit mit dem AUE zu erwähnen. Einige Verwaltungsangestellte bewirtschafteten den öffentlichen Raum seit 20 oder sogar 30 Jahren. In dieser Zeit habe sich vieles gewandelt. Die Nutzung der Allmend wie sie sich in den letzten Jahren entwickelt habe, sei in der Form neu. Die Verwaltung sei aber ein Dienstleistungsbetrieb, das hätten noch nicht alle, die dort arbeiteten gemerkt. Deren Qualifikation sei nicht mangelhaft, aber es brauche einfach ein Umdenken.

c) Die KVöG hat den ursprünglichen Dialog nicht weitergeführt

Damals, als die Bespielungspläne erarbeitet wurden, seien sie als Petentschaft oft mit einbezogen worden. Der letzte Gesprächstermin mit der KVöG sei anfangs 2004 gewesen. Zur Zeit seien sie weder im Dialog noch zu einem Gespräch eingeladen. Auch hätten sie keine Einladung zum „runden Tisch“ erhalten, der wegen des Jugendkulturfestivals einberufen worden sei. Sie seien mit der KVöG nicht unzufrieden. Sie habe leider nicht alle Mittel, die sie bräuchte, um etwas zu erreichen. Ein Austausch wäre wieder einmal etwas Positives. Es wäre begrüssenswert, wenn ein runder Tisch mit allen von Anlässen auf öffentlichem Grund tangierten Parteien einberufen würde. Man könnte sich persönlich kennen lernen. Das habe es bis jetzt nie gegeben, die Verbindung gab's nur in Form von Pingpong, d.h. man sei nie zusammen mit den Anwohnern bei der KVöG im Gespräch gewesen. Die KVöG sollte man nicht blockieren, im Gegenteil, man müsse sie unterstützen.

4.2.4 Lautstärke der Events

Die Kulturveranstaltenden hielten sich an die vorgeschriebenen 93 Dezibel, wenn eine Lautsprecherbewilligung vorliege. Bis 100 Dezibel seien bei Vorliegen einer Sonderbewilligung gestattet. Die vorgeschriebenen Dezibel habe nur den Schutz des Publikums im Visier und nichts mit den Anwohnenden zu tun. Das AUE (Abteilung Lärmschutz) habe bei der SUVA diesbezüglich Abklärungen gemacht. Die SUVA sehe Veranstaltungen, wo die vorgeschriebenen Dezibel eingehalten würden, als unbedenklich an.

Die Petition P189 sei kein Anliegen für Snowboard-Events, es sei eines für Leute, die in der Kulturszene aktiv seien. Das Stadtmarketing koordiniere diese anderen Anlässe, deren Veranstalter seien denn auch weniger im Vorneherein mit kantonalen Verwaltungsstellen im Kontakt. Sie tourten durch die ganze Schweiz und organisierten überall den gleichen Anlass. Sie seien auch nicht auf das Zusammenleben in einer Stadt sensibilisiert. Mit solchen Anlässen falle ein Kontingent für die Veranstaltenden weg, das für die regionale Kulturszene genutzt werden könnte.

4.2.5 Die Einführung fixer Ruhetage könnte unterstützt werden

Als Veranstaltende sähen sie keine Probleme, wenn fixe Ruhetage eingeführt würden, z.B. jedes erste Wochenende pro Monat. Eine solche Fixierung im Voraus wäre vorstellbar. Damit könnte man den Anwohnern etwas geben. Natürlich müsste man dann mehr aussieben, welche Veranstaltungen wirklich stattfinden sollen.

5. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission stellt fest, dass sich Wünsche, Anregungen und Forderungen sowohl der Vertreter der einen wie auch der anderen Petition in manchem Punkt decken. Einig sind sie sich jedenfalls darüber, dass der ihnen unterbreitete Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2005 unbefriedigend ist. Beide Vertreter beider Petitionen sind der Ansicht, der Regierungsrat nehme die (nach wie vor) bestehenden Probleme nicht genügend ernst.

Auch die Petitionskommission muss auf Grund der Aussagen beider Petentschaften feststellen, dass vieles, das der Regierungsrat in seinem Beschluss schreibt zwar gut tönt, aber offenbar nicht der Realität entspricht. Die Petitionskommission ist erstaunt darüber, dass sich trotz ihres ausführlichen Berichts vom 6. April 2004, mit vielen Anregungen, wie erkannte Probleme gelöst werden könnten, nichts geändert hat. Vieles, das von beiden Vertretern der Petentschaft als unbefriedigend taxiert wird, ist nicht neu. Es wurde schon in den im Laufe des Jahres 2003 durchgeführten Hearings vorgebracht.

Es geht um folgendes:

5.1 Gespräche mit der KVöG

Der Regierungsrat schreibt, es sei nie die Rede davon gewesen, dass Anwohnende oder Veranstalter in die KVöG Einsitz nehmen und ein Mitspracherecht haben dürften. Es seien Hearings durchgeführt worden, die auch Auswirkungen auf die Gestaltung der Bespielungspläne gehabt hätten. Die KVöG werde weiterhin Hearings durchführen, sobald diese angezeigt oder von Anwohnerseite gewünscht seien.

Die Vertreter beider Petitionen sagen, mit der KVöG habe seit über einem Jahr kein solches Gespräch mehr stattgefunden. Die Vertreter der Petition P189 haben anlässlich des Gesprächs vom 1. November 2005 zudem gesagt, sie würden – im Sinne der Forderung im damaligen Bericht der Petitionskommission – gemeinsame Gespräche mit den Anwohnenden bei der KVöG begrüssen. Damit könne man sich persönlich kennen lernen und austauschen. Ebenso sehen es die Anwohnenden. Sie wünschen sich eine gewisse Verbindlichkeit über das ganze Jahr hindurch und hätten gerne, wenn ein Einsitz in die

KVöG tatsächlich nicht möglich ist, zumindest regelmässig Gespräche mit diesem verwaltungsinternen Gremium.

Die Petitionskommission ist der Ansicht, dass zu lange kein gemeinsames Gespräch mehr stattgefunden hat. Zumindest seit dem Bericht der Petitionskommission vor eineinhalb Jahren, müsste klar geworden sein, dass solche Gespräche gewünscht sind. Im Bericht verlangte die Petitionskommission nämlich konkret, den Anwohnenden und den Veranstaltern wenn möglich ein Mitspracherecht zu geben, zumindest aber, sie regelmässig zu Hearings einzuladen.

Forderung der Petitionskommission zu 5.1

All diejenigen, die durch Anlässe auf öffentlichem Grund tangiert werden (Kulturveranstaltende und Anwohnende) sowie die Mitglieder der KVöG müssen sich zusammen an einen Tisch setzen. Der Hinweis der Vertreter der Petition P192, rund um den Barfüsserplatz gebe es viele Betroffene, die man in solche Gespräche ebenfalls miteinbeziehen sollte, wie z.B. Vertreter des Quartiervereins, der Casinogesellschaft, des Hotels „Au Violon“ oder der Basler Versicherungen, welche Luxuswohnungen oben am Steinenberg verkaufen wollen, sei an dieser Stelle nochmals hervorgehoben. Die KVöG soll solch einen runden Tisch organisieren, der möglichst bald abzuhalten ist. Darüber hinaus sollen in Zukunft regelmässig weitere solche Zusammenkünfte stattfinden.

5.2 Das Bewilligungsverfahren: Einträge in die Bespielungspläne

5.2.1 Unzureichende Koordination zwischen den für eine Veranstaltung zuständigen Bewilligungsbehörden

Die Vertreter der Veranstalterseite (P189) bemängeln die unzureichende Koordination zwischen den einzelnen Departementen, wenn um eine Bewilligung für eine Veranstaltung ersucht wird. Es gebe im Internet keine Verlinkung der verschiedenen Ansprechbehörden, zum Teil werde bei gewissen Behörden nicht einmal auf die KVöG hingewiesen. Der Regierungsrat habe der Allmendverwaltung die Federführung übergeben, weshalb sie auch der allgemeine Ansprechpartner für Bewilligungen von Events sein sollte.

Auch hier muss die Petitionskommission feststellen, dass sie in ihrem Bericht vom 6. April 2004 bereits eine entsprechende Forderung formuliert hat. Zitat: „Deshalb empfiehlt sie (die Petitionskommission) der KVöG nachdrücklich, darauf bedacht zu sein, dass Begehren für Veranstaltungen, auf welcher Amtsstelle auch immer sie eingereicht werden, tatsächlich auf direktem Weg an die Allmendverwaltung weitergeleitet werden.“

Forderung der Petitionskommission zu 5.2.1

Die Petitionskommission bleibt bei ihrer Ansicht, dass das Bewilligungswesen kundenfreundlicher gestaltet werden muss. Das heisst konkret, wer sich im Internet kundig machen will, wie er bei Einholen einer Bewilligung vorzugehen hat, sollte, egal auf welcher Departements-Internetseite er bei seiner Suche landet, per Link klar auf eine Behörde verwiesen werden. Wer sich telefonisch erkundigt, sollte ebenfalls an die eine zuständige Behörde weiter verwiesen werden. Diese Behörde sollte dafür verantwortlich sein, dass ihr alle Amtsstellen, die zum eingereichten Gesuch Stellung nehmen müssen, innert einer bestimmten Frist ihr Einverständnis oder ihre Ablehnung mitteilen. Die zuständige Behörde

hat so die ganze Koordination unter sich und ist für denjenigen, der ein Gesuch einreichen will oder eingereicht hat, kompetenter Ansprech- und Auskunftspartner. Da der Regierungsrat der Allmendverwaltung die Federführung überlassen hat, sollen auch wirklich alle Fäden bei dieser Behörde zusammenlaufen.

5.2.2 Behandlung einer Bewilligung; Informationsfluss bei Erteilung einer Bewilligung

Die Vertreter der Petition P189 beanstanden die Abwicklung der Bewilligungsgesuche. Sie finden es für einen Veranstalter eine Zumutung, wenn er über lange Zeit im Ungewissen gelassen wird, ob er überhaupt eine Bewilligung für seinen geplanten Anlass erhält. Sie erwarten mindestens eine Empfangsbestätigung für ein eingereichtes Gesuch, wenn möglich sogar die Bestätigung einer Vorreservation. Die Vertreter der Petition P189 sind im weiteren der Ansicht, dass die von einer Veranstaltung betroffenen Anwohnenden so schnell wie möglich von einer Veranstaltung, die in ihrer Nähe stattfinden wird, erfahren sollten. Um dies wiederum zu gewährleisten schlagen sie vor, Fristen einzuführen, wie lange im voraus ein Gesuch für eine Veranstaltung eingereicht werden muss.

Die Petitionskommission teilt die Ansicht der Vertreter der Petition P189. Um veranstalterfreundlich zu sein, muss einem Veranstalter umgehend bestätigt werden, dass sein Gesuch eingegangen ist. Um zudem auch anwohnerfreundlich zu sein, muss ein bewilligter Anlass umgehend in den Beispielungsplänen im Internet aufgenommen werden. Eine Fristsetzung, wie lange vor dem gewünschten Veranstaltungsdatum ein Gesuch eingereicht werden muss, erachtet die Petitionskommission ebenfalls als sinnvoll. Dass diese Frist je nach Art (und Intensität) der Veranstaltung variieren kann, ist dabei durchaus vorstellbar (ein Jugendkulturfestival ist von der Vorbereitungszeit her für einen Veranstalter aufwändiger, als ein Anlass, bei dem mit einem Stand Unterschriften gesammelt wird). Derjenige, der ein Gesuch einreicht, sollte sich im weiteren darauf verlassen können, dass dieses auch innert einer bestimmten Frist behandelt wird.

Forderung der Petitionskommission zu 5.2.2

Das Bewilligungswesen muss ein Konzept erhalten. Wer ein Gesuch einreicht, muss wissen, wie lange er dieses vor der geplanten Veranstaltung einreichen muss. Das kann je nach Art und Intensität der Veranstaltung unterschiedlich geregelt sein. Im weiteren muss der Veranstalter die Gewähr haben, dass er dafür umgehend eine Eingangsbestätigung und eine provisorische Vormerkung mit dem so oder ähnlich lautenden Vermerk „unter Vorbehalt, dass die übrigen Amtsstellen, die zum Gesuch Stellung nehmen müssen, alle ihre Zustimmung zum geplanten Anlass geben“ erhalten. Die zuständige Behörde, also z.B. wie oben vorgeschlagen die Allmendverwaltung, muss dann dafür besorgt sein, dass sie rechtzeitig von allen Amtsstellen, die vom Gesuch tangiert sind, eine Rückmeldung erhält, damit sie, wiederum innert einer bestimmten Frist, die definitive Bewilligung erteilen kann. Alle Amtsstellen, die ihr Einverständnis zu dieser Bewilligung geben mussten, sind über die definitive, aber auch über eine nicht erfolgte, Bewilligung zu informieren. Dadurch sollte auch vermieden werden, wie das offenbar vorgekommen sein soll, dass, z.B. auf Grund von Reklamationen sich gestört fühlender Anwohner, grundlose Interventionen seitens der Polizei erfolgen. Ebenso hat, sobald eine Bewilligung definitiv erteilt wird, umgehend ein Eintrag in den Beispielungsplänen zu erfolgen, damit jedermann, die Anwohnenden, die vom

betreffenden Anlass tangiert sind, aber auch andere Veranstalter, die Termine planen wollen, darüber informiert ist. Es ist selbstverständlich, dass der eingetragene Anlass so genau als möglich beschrieben wird, damit jedermann weiss, was ihn erwartet.

5.3 Lautstärke von Events

5.3.1 Bass- und rhythmusorientierte Anlässe

Die Vertreter der Petition P189 halten sich bei Anlässen mit Lautsprecherbewilligung an die gesetzlich vorgeschriebenen 93 Dezibel, bzw. an die 100 Dezibel bei Vorliegen einer Sonderbewilligung. Entsprechende Kontrollen durch das AUE (Amt für Umwelt und Energie) Abteilung Lärmschutz werden offenbar auch durchgeführt. Events mit Lautsprechern sind oft Anlässe mit bass- und rhythmusorientierter Musik. Die Vertreter der Petition P192 hingegen fühlen sich trotz der eingehaltenen Dezibel in ihrem Wohlbefinden gestört und stellen nach Meinung der Petitionskommission zu Recht die Frage, weshalb Anlässe, bei denen Musik verwendet wird, nicht auch etwas weniger laut Vergnügen bereiten können.

Forderung der Petitionskommission zu 5.3.1

Anlässlich des unter Ziff. 5.1 geforderten gemeinsamen Gesprächs zwischen KVöG, Anwohnern und Veranstaltern soll besprochen werden, wie man bezüglich des Problems mit den Schwingungen von Basstönen an Anlässen auf öffentlichem Grund beikommen könnte.

5.3.2 Marketing-Events

Auch bei nicht eigentlichen Musikanlässen wird oft laute Musik eingesetzt. Die Petentschaft von P192 nennt vor allem die vom Stadtmarketing begleiteten Snowboard- und Beach-Volleyball-Veranstaltungen. Sie lehnen solche Veranstaltungen ab und finden, sie sollten nicht mehr in der Innerstadt stattfinden, weil deren Veranstalter keinen Bezug zur Stadt hätten und es sich dabei in erster Linie um Marketing-Veranstaltungen handle. Die Petitionskommission ist der Ansicht, dass solche Anlässe durchaus Abwechslung in die Stadt bringen können. Sie sieht die Problematik eher darin, dass Events dieser Art immer konzentriert auf den selben Plätzen (v.a Barfüsserplatz) stattfinden.

Forderung der Petitionskommission zu 5.3.2

Veranstalter aus der Region sollen bei der Erteilung einer Bewilligung Vorrang haben. Es soll geprüft werden, ob Events mit ausgesprochenem Marketingcharakter unbedingt immer mitten in der Stadt und stets auf den selben Plätzen abgehalten werden müssen, oder ob solche Anlässe, die nichts mit der Stadt Basel direkt zu tun haben, zur Abwechslung auch weiter ausserhalb stattfinden könnten.

5.4 Beispielungspläne; Ruheinseln

Die Vertreter der Petition P192 würden gerne rechtzeitig im voraus wissen, wann ein lauter Anlass in ihrer Nähe bewilligt worden ist. Sie wünschen sich ein fixes Wochenende pro Monat, wo kein Anlass stattfinden darf. Die Akzeptanz gegenüber den an den übrigen Wochenenden stattfindenden Events würde sich dann steigern. Die Vertreter der Petition

P189 unterstützen diesen Wunsch und können sich sogar eine Fixierung solcher beispielungsfreier Wochenenden auf eine bestimmte Zeit im voraus vorstellen. Damit könne man den Anwohnern etwas geben. Die Vertreter der Petition P192 wünschen sich zusätzlich eine Möglichkeit, wo Leute, die nicht über einen Internet-Anschluss verfügen, die Beispielungspläne einsehen können.

Die Petitionskommission hatte schon in ihrem Bericht vom 6. April 2004 vorgeschlagen, zeitliche Ruheinseln einzuführen und sie frühzeitig zu definieren, damit sowohl Anwohnende als auch Veranstaltende wüssten, dass an bestimmten Tagen nichts stattfinden kann und darf. Sie kann diese Forderung deshalb nur wiederholen. Bezüglich Einsichtnahme in die Beispielungspläne ist die Petitionskommission der Ansicht, dass es seitens der kantonalen Verwaltung möglich sein sollte, einen geeigneten Ort zu bestimmen, wo Leute, die über keinen Internet-Anschluss verfügen, diese Beispielungspläne einsehen können.

Forderung der Petitionskommission zu Ziff. 5.4

In den Beispielungsplänen sind unbedingt auf mindestens sechs Monate im voraus Ruheinseln (Wochenenden) zu schaffen, in denen kein Anlass stattfinden darf. Die KVöG hat anlässlich des unter Ziff. 5.1 geforderten runden Tisches zusammen mit den Anwohnenden und den Kulturschaffenden eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Es sollte einen Ort geben, an dem Leute, die keinen Zugang zum Internet haben, die Beispielungspläne einsehen können (Vorschlag: im Stadtladen z.B. mittels Aushang).

Die im Internet abzurufenden Beispielungspläne sollten bedienungsfreundlicher gestaltet werden. Es sollte sichtbar sein, welche Veranstaltung jeweils stattfindet.

5.5 Wunsch nach einem Bekenntnis der Regierung zur Förderung der städtischen Kulturlandschaft

Die Vertreter der Petition P189 haben bemängelt, dass in der regierungsrätlichen Antwort vom 21. Juni 2005 nicht auf den ersten Punkt ihrer Petition eingegangen worden ist. Sie verlangen eine Stellungnahme des Erziehungsdepartementes (ED), Ressort Kultur, wo dieses die Populärkultur sieht und wie sie gefördert werden soll, dazu ein Programm und Visionen für die Zukunft. Sie schlagen vor, ein Förderprogramm zu entwerfen und festzulegen, wie mit Fördergeldern umzugehen ist. Im weiteren sprechen sie die fehlenden Übungslokale, für Kulturschaffende an, die auch im Sinne einer Zwischennutzung zur Verfügung gestellt werden könnten. Gleichzeitig wünschen sie sich zusätzliche Konzerträume.

Forderung der Petitionskommission zu 5.5

Die Petitionskommission unterstützt den Wunsch der Vertreter der Petition P189 und schlägt vor, dass diese vom ED, Ressort Kultur, zu einem Gespräch eingeladen werden, bei dem sie Gelegenheit erhalten, ihre Vorstellungen zu konkretisieren.

6. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petitionen dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin:

Anita Lachenmeier-Thüring

Beilagen:

Anhänge 1 und 2

Anhang 1

2. Bericht der Petitionskommission vom 6. April 2004

Nach eingehenden Abklärungen zeigte sich der Petitionskommission die Kernproblematik der beiden Petitionen: Der Umgang mit Lärmquellen, im Speziellen von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ausgehend. Die Petitionskommission formulierte diesbezüglich ihre Erwartungen wie folgt:

2.1 Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG)

Die Petitionskommission war der Ansicht, die Meinung von Anwohnenden und Veranstaltenden müsste mit in die Beratungen der KVöG fließen. Anstelle von Entscheidungsempfängern sollten Interessenvertretende auch deshalb zu Beteiligten gemacht werden um zu realisieren, wie Entscheide zustande kommen. Dies sollte geschehen, indem sie entweder als Mitglied in die KVöG aufgenommen würden, oder indem sie zumindest regelmässig und insbesondere zu konkreten Projekten, zu Hearings eingeladen würden. Damit würde die nötige Transparenz gewährleistet und das gegenseitige Verständnis gefördert.

Der von beiden Petentschaften beanstandete Behördendschubel erachtete die Petitionskommission als berechtigten Vorwurf, weshalb sie der KVöG nachdrücklich empfahl, für alle Veranstaltungen eine einheitliche und klare Bewilligungspraxis zu entwickeln und darauf bedacht zu sein, dass Begehren für Veranstaltungen, auf welcher Amtsstelle auch immer sie eingereicht würden, tatsächlich auf direktem Weg an die Allmendverwaltung weitergeleitet würden. Sie verlangte auch, dass den mit der Durchführung einer Veranstaltung involvierten Gremien (Baudepartement und ehemals Polizei- und Militärdepartement) der Inhalt der den Veranstaltenden ausgehändigten Bewilligung bekannt sei.

2.2 Beispielungspläne und Belegungsregeln

Die Petitionskommission erachtete die erarbeiteten Belegungsregeln (mögliche Anzahl Veranstaltungen pro Jahr, maximale Wochenendbelegung und Zusatzbedingungen) und Beispielungspläne (geplante Veranstaltungen) für die einzelnen Plätze als gutes Instrument, Veranstaltungen auf öffentlichem Grund zu planen und Transparenz zu schaffen. Zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung waren sie erst für den Barfüsserplatz und das Kasernenareal vorhanden. Es bestand also noch Entwicklungspotential. Die Petitionskommission empfahl deshalb die Erarbeitung von Belegungsregeln und Beispielungsplänen für andere Plätze, damit solche potentiellen Veranstaltern als Alternative vorgeschlagen werden könnten.

Da die Anwohnervorteiler bemängelt hatten, dass die Beispielungspläne nur über das Internet verfügbar und beim Ausdrucken mangelhaft und zum Weiterverteilen an andere Betroffene unbrauchbar seien, empfahl die Petitionskommission, den Internetausdruck der

Bespielungspläne vollständig abrufbar und benutzerfreundlich zu gestalten. Sie verlangte zudem, dass die in den Bespielungsplänen aufgeführten Veranstaltungen so detailliert wie möglich bezeichnet werden. Nebst Auskunft über den Namen des Veranstalters, den Beginn des Aufbaus für die Veranstaltung, den Eventstart, dessen Ende und ab wann abgebaut wird und einer Einstufung der Veranstaltung als laut oder nicht laut, seien die Bespielungspläne mit der jeweils gestatteten Auf- und Abbauzeit und bei Lautsprecherbewilligungen mit einer präzisen Angabe darüber, wofür der Lautsprecher benutzt wird, zu ergänzen.

Zur Verbesserung der Planungssicherheit (private Anlässe von Anwohnenden an Tagen ohne Belegung von nahen Plätzen für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund) schlug die Petitionskommission vor, in den Bespielungsplänen zeitliche Ruheinseln frühzeitig zu definieren, in denen tatsächlich Ruhe herrscht. Damit könnten sich einerseits Anwohnende darauf verlassen, dass kein Anlass stattfindet, und andererseits wüssten Veranstalter, dass an bestimmten Daten kein Anlass stattfinden kann und darf. Die Petitionskommission empfahl zu bedenken, dass unter der Woche andere Massstäbe gesetzt werden sollten als an Wochenenden.

2.3 In- und Outdoor-Veranstaltungen

Die Veranstalter hatten beanstandet, dass im Falle der Kaserne auch Indoor-Veranstaltungen in der Reithalle mit in die Bespielungspläne einbezogen worden sind und forderten die Aufhebung der Kontingentierung der für Konzerte vorgesehenen Veranstaltungstage in der Reithalle. Die Anwohnenden hingegen wollten, dass keine Rücksicht darauf genommen werde, ob eine Veranstaltung in- oder outdoor stattfindet. Zu berücksichtigen sei die Gesamtbelastung der einzelnen Örtlichkeit. Die Vertreter der KVÖG trennten In- und Outdoor-Anlässe, machten aber bei der Kaserne eine Ausnahme und stimmten der Aussage der Vertreter der Anwohnenden zu, dass es im Falle der Kaserne für die Betroffenen keinen Unterschied mache, ob z.B. laute Musik aus der Reithalle oder vom Kasernenareal stammt.

Die Petitionskommission war auch der Meinung, dass es sich im Falle der Kaserne wegen der Isolationsprobleme um einen Spezialfall handelt, weshalb sie die seitens der Veranstalter verlangte Aufhebung der Kontingentierung der für Konzerte vorgesehenen Veranstaltungstage in der Reithalle damals nicht unterstützen konnte. Sie war aber der Meinung, dass nicht nur bei der Kaserne, sondern auch andernorts, ortsfeste Anlagen und öffentlicher Grund nicht auseinander gehalten werden sollten, sondern ebenfalls in die Bespielungspläne einbezogen werden müssten.

2.4 Rechtssicherheit

Beide, sowohl Veranstalter- als auch Anwohnervertreter hatten die mangelnde Rechtssicherheit beanstandet. Die Petitionskommission war der Ansicht, dass für Bewilligungen in jedem Fall stets die gleichen Massstäbe angesetzt werden müssten. Sämtliche in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen müssten strikte und von allen Beteiligten eingehalten werden.

Die Petitionskommission war der Ansicht, Anwohnende müssten sich darauf verlassen können, dass die in den Bespielungsplänen gemachten Angaben über eine Veranstaltung gälten. Die Polizeiorgane sollten deshalb bei Nichteinhalten des in der Bewilligung festgesetzten Endes einer Veranstaltung, bzw. allfälliger Abbauarbeiten, einschreiten dürfen. Der Bewilligung zuwider handelnde Veranstalter sollten zur Rechenschaft gezogen werden, deshalb müsste ihnen in der Bewilligung bei Zuwiderhandlung eine Sanktion angedroht werden (Abbruch der Veranstaltung; Nichtwiederzulassung bei erneutem Bewilligungsgesuch u.ä.). Ebenso müssten sich auch Veranstalter darauf verlassen können, dass die Veranstaltung bei Einhaltung der in der Bewilligung auferlegten Regeln zu Ende geführt werden könne.

Die Petitionskommission erachtete die Erarbeitung eines Gesetzes für Freilicht-Anlässe nicht als ideal, weil damit den Behörden zu wenig Flexibilität und nötiger Ermessensspielraum eingeräumt würde. Dafür sollten klare Rahmenbedingungen genügen. Die Petitionskommission sah solche geeignete Möglichkeit solche z.B. über das Allmendgesetz festzulegen oder der Erlass einer Verordnung über die Bespielung öffentlicher Plätze.

Die Petitionskommission bat den Regierungsrat bezüglich Rechtssicherheit zu berichten, in welcher Form (Gesetz, Verordnung) der Interessenausgleich zwischen Veranstaltern und Anwohnerschaft geregelt, und dabei auch gleichzeitig die geforderte Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet werden könnte.

Anhang 2

3. Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2005

Die Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Petitionskommission lautet wie folgt:

3.1 Interessenkonflikt Wohnen – Anlässe im öffentlichen Raum

Die beiden Petitionen greifen einen Interessenkonflikt auf, der im Jahr 2001 akut geworden ist. Damals wurden auf dem Barfüsserplatz und auf dem Kasernenareal zahlreiche und aus Anwohnersicht zu laute Anlässe durchgeführt.

Die Unterzeichnenden der Petition 192 „Für ein wohnliches Basel...“ machten geltend, dass die Wohnqualität grundsätzlich stark davon abhängt, wie ruhig es in der unmittelbaren Wohnumgebung ist und dass sich die Regierung widersprüchlich verhalte, wenn sie sich einerseits zur Wohnumfeldaufwertung bekennt, andererseits aber lärmintensive Veranstaltungen im öffentlichen Raum zulässt, wenn nicht gar fördert. Die Unterzeichnenden der Petition 189 „Kulturstadt jetzt“ führten demgegenüber aus, dass weite Teile der Bevölkerung ein reges Kulturleben und Konzertveranstaltungen auf öffentlichen Plätzen begrüßen, und dass dies nicht durch restriktive Vorschriften eingeschränkt werden dürfe.

Verschärft und exemplarisch geführt wurde die Diskussion anhand des Kulturflosses auf dem Rhein. Eine zahlenmässig kleine, aber engagierte Gruppe von Anwohnerinnen und Anwohnern hat diese Diskussion bekanntlich durch alle Instanzen durchgefochten, mit dem Ergebnis, dass das Bundesgericht im Oktober 2004 die seit 2002 geübte Praxis der Interessenabwägung durch die Basler Behörden geschützt hat.

Dies sowie die Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses zum Thema im Frühjahr 2005 (Anzug Beat Jans und Konsorten betreffend die Regelung und Sicherung von Freilichtveranstaltungen) und das im Februar 2005 vom Volk angenommene neue „Gastgewerbegesetz“ haben die Ausgangslage für die Diskussion rund um den Interessenausgleich zwischen dem Ruhebedürfnis der Einwohnerschaft und den Freizeit-Bedürfnissen eines breiten Publikums verändert.

3.2 Neue Entwicklungen und Entscheide

3.2.1 Bundesgerichtsurteil zum Kulturfloss

Seit Überweisung des Berichts der Petitionskommission an das Baudepartement hat das Bundesgericht über die Rechtmässigkeit der Bewilligung für die Durchführung der Konzerte auf dem Kulturfloss im Jahre 2002 entschieden. Im Urteil vom 11. Oktober 2004 führt das Gericht u.a. aus:

„Bei der Interessenabwägung ist ... die zentrale Lage des Rheinufers im Herzen Basels zu berücksichtigen: Wer hier wohnt, muss gewisse Lärmbelastigungen in Kauf nehmen, die in Basel Tradition haben (Beispiel Fasnacht) oder zum kulturellen Leben einer Grossstadt gehören. Das bedeutet nicht, dass auf das Ruhebedürfnis der Anwohner keine Rücksicht genommen werden müsste. Vielmehr ist ein Ausgleich zwischen diesem und dem Interesse

an einer lebendigen Innenstadt und einem attraktiven Kulturangebot zu finden. Im vorliegenden Fall haben die Behörden die Veranstaltungsdauer und –zeiten des Kulturflosses eingeschränkt; ausserhalb des Musikfestivals „S'isch im Fluss“ finden nur wenige lärmige Veranstaltungen (Beispiel Stadtfest) am Rheinufer statt, so dass die Anwohner den grössten Teil des Jahres von lärmintensiven Veranstaltungen verschont werden. Insgesamt ist mit den kantonalen Behörden davon auszugehen, dass die Bewilligung für das Kulturfloss 2002 einen angemessenen Kompromiss zwischen dem Ruhebedürfnis der Anwohner und dem öffentlichen Interesse an kulturellen Veranstaltungen am Rheinufer darstellt, der den Anforderungen des Bundeslärmschutzrechts genügt.“

Aus Sicht des Regierungsrates ist dieses Urteil insofern wegweisend, als es die Praxis der Interessenabwägung, wie sie auch in anderen Fällen vorgenommen worden ist, schützt. Der eingangs angesprochene grundlegende Interessenkonflikt kann somit als gelöst betrachtet werden. Auch wenn im Einzelfall hart um einen Kompromiss gerungen werden muss, hat sich doch gezeigt, dass jeweils beiden Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

3.2.2 Abschreibung des Anzugs Beat Jans und Konsorten

Während sich das Bundesgericht mit dem Problem des Interessenausgleichs aus Anwohnersicht befasste, hatten Regierungsrat und Grosse Rat das Thema aus Sicht der Veranstalter zu behandeln. Beat Jans und Konsorten wollten mit dem ursprünglich als Motion eingereichten Anzug betreffend die Regelung und Sicherung von Freilichtveranstaltungen insbesondere sicherstellen, dass mindestens am Kleinbasler Rheinufer, auf dem Münsterplatz, auf dem Barfüsserplatz und in der Kaserne Openair-Veranstaltungen im bisherigen oder in grösserem Umfang stattfinden können. Damit wollten sie Basels Ruf als Kulturstadt sichern und jugendpolitische Überlegungen in die Diskussion einbringen.

In seiner Stellungnahme bekannte sich der Regierungsrat zu Basel als Kulturstadt, in der solche und ähnliche Anlässe möglich sein sollen, betonte aber auch, dass er die berechtigten Anliegen der Wohnbevölkerung ebenfalls ernst nimmt. Der Regierungsrat verwies als Weg aus diesem Dilemma auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Interessenabwägung, die letztlich auch dank der Einspracheverfahren der Qualitätssicherung dient. Er sah die Rechtssicherheit für die Veranstalter nicht gefährdet durch Anwohnerinteressen und empfahl den Anzug zur Abschreibung. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag im März 2005.

Der Regierungsrat fasst dies ebenfalls als Hinweis darauf auf, dass der in den Petitionen zum Ausdruck gebrachte Interessenkonflikt im wesentlichen in der Praxis des Bewilligungsverfahrens als lösbar betrachtet werden darf.

3.2.3 Gastgewerbegesetz

Beide Petitionen befassen sich auch mit dem neuen Gastgewerbegesetz, das am 27. Februar 2005 in einer Referendumsabstimmung angenommen wurde. Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage entschied sich das Stimmvolk auch für eine gewisse Regulierung der Öffnungszeiten. Insbesondere benötigt nun eine Bewilligung des Amtes für Umwelt und

Energie (AUE), Abteilung Lärmschutz, wer seinen Betrieb wochentags länger als 01.00 Uhr und am Wochenende länger als bis 02.00 Uhr geöffnet halten will. Ein entsprechendes Gesuch wird nach den Kriterien des Standorts, der baulichen Massnahmen zum Lärmschutz, der voraussehbaren Umweltbelastung und des Charakters des Betriebs geprüft.

Dem neuen Gesetz und den zur Zeit zu erarbeitenden Ausführungsbestimmungen ist also die Interessenabwägung im erwähnten Interessenkonflikt bereits immanent. Eine Konfliktlösung kann auch in diesem Bereich als gegeben betrachtet werden. Die Umsetzung des Gastgewerbesgesetzes soll massvoll geschehen und ein Miteinander anstelle eines Gegeneinander ermöglichen.

3.3 Die Erwartungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission anerkennt in ihren Erwägungen den Grundsatz, wonach sowohl den Anliegen der Anwohnerschaften als auch den Anliegen der Veranstalter angemessen Rechnung getragen werden soll: *„Bereits in Basel Wohnende sollen ebenso gepflegt werden wie Kulturinteressierte, die es auf Grund der verschiedenen kulturellen Angebote für unterhaltsame Stunden in die Stadt zieht.“* Die Kommission stellt im Einklang mit Veranstaltern und Anwohnervertretungen im weiteren fest, dass die Einrichtung der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG) sowie die Einführung der Bespielungspläne (Regeln für die Belegung der wichtigsten Plätze und Belegungspläne im Internet) als grundsätzlich positiv und zielführend zu bewerten seien.

Die Kommission hat im Einzelnen konkrete Erwartungen zur Verbesserung dieser beiden Instrumente formuliert:

a) Erwartungen betreffend KVöG

1) Die Meinung der Anwohnenden und Veranstaltenden ist in die Beratungen der KVöG miteinzubeziehen.

Die Regierung setzte die KVöG als verwaltungsinternes Gremium mit beratender Funktion ein (RRB vom 9.7.2002). Von einer eigentlichen Mitbestimmung durch Anwohnende und Veranstalter war nie die Rede, auch wenn Ansprüche in dieser Richtung geltend gemacht worden sind. Hingegen sind Hearings durchgeführt worden, die auch Auswirkungen auf die Gestaltung der Bespielungspläne hatten. Die KVöG wird weiterhin Hearings durchführen, sobald diese angezeigt sind oder von Anwohnerseite gewünscht werden.

2) Eine einheitliche und transparente Bewilligungspraxis ist zu entwickeln.

3) Eine erteilte Bewilligung muss allen involvierten Gremien bekannt sein.

Die Bewilligungspraxis richtet sich immer nach den Grundsätzen der Interessenabwägung. Es geht der KVöG immer darum, im Rahmen der Bespielungspläne Lösungen vorzuschlagen, die beiden Seiten gerecht werden. Die Transparenz ergibt sich aus den öffentlich einsehbaren Belegungen, aus den Verhandlungen mit den Veranstaltern und aus den Hearings. Dass eine Bewilligung allen Beteiligten kommuniziert werden muss, versteht sich. In Einzelfällen ist es diesbezüglich zu Pannen gekommen.

b) Erwartungen betreffend Bespielungspläne

4) Der Internetausdruck soll vollständig und benutzerfreundlich sein.

Der Internetausdruck der Belegungspläne (www.basel.ch / Events / Bespielungspläne) ist in der Tat nicht optimal - ganz abgesehen von der Tatsache, dass nicht alle Anwohnende über Internetanschluss mit Farbdrucker verfügen. Hier könnten die Anwohnervertretungen in Zusammenarbeit mit der Allmendverwaltung Hand bieten zur Verbreitung der relevanten Informationen.

5) Die Planungssicherheit soll mit frühzeitigem Schaffen von „Ruheinseln“ verbessert werden.

Die Schaffung von „Ruheinseln“ – vorzeitig definierte veranstaltungsfreie Zeiträume im Sommer – sind anwohnerseitig von Anfang an gewünscht worden. Allerdings würde dies den Spielraum der Allmendverwaltung bei der Disposition der Bewilligungen zu stark einengen. Dem Erholungsbedürfnis der Anwohnenden wird mit der sogenannten „Wochenendregelung“ in den Belegungsregeln Rechnung getragen, in dem nach einer Serie von belegten Wochenenden jeweils eine gewisse Anzahl veranstaltungsfreier Wochenenden vorangehen und folgen müssen.

6) Potentiellen Veranstaltern sollen Alternativplätze vorgeschlagen werden.

Alternativplätze werden dort vorgeschlagen, wo es sinnvoll erscheint. Hier muss einschränkend zur Kenntnis genommen werden, dass es in Basel für grössere Anlässe, die einem breiten Publikum im öffentlichen Raum zugänglich gemacht werden sollen, nur sehr wenig Möglichkeiten gibt.

7) Die Bearbeitung weiterer Bespielungspläne soll vorangetrieben werden.

Seit Einreichung der Petitionen, wo lediglich der Barfüsserplatz und das Kasernenareal geregelt waren, sind neu folgende Plätze hinzugekommen: Münsterplatz, Oberer und Unterer Rheinweg, Marktplatz und Schützenmatte. Damit sind aus Sicht der KVÖG die wesentlichen Plätze abgedeckt. Regelungsbedarf besteht noch für den Messeplatz. Er gehört zu den grössten verkehrsfreien Flächen in der Stadt und weist einen modernen Medienraster auf. Die KVÖG wird daher prüfen, wie sich der Messeplatz in die Bespielungspläne integrieren lässt.

8) Nicht nur bei der Kaserne, sondern auch andernorts, sollen ortsfeste Anlagen (wie die Reithalle) und öffentlicher Grund nicht auseinandergehalten, sondern in die Bespielungspläne einbezogen werden.

Im Falle der Reithalle, die infolge mangelhafter Schallisolation in die Berechnung der Veranstaltungskontingente des Kasernenareals einbezogen worden ist, handelt es sich um eine Ausnahme, die sich aus der Praxis aufgedrängt hat. Es sind der KVÖG keine weiteren Fälle bekannt, auf die sich diese Spezialregelung ebenfalls anwenden liesse.

c) Erwartungen betreffend Rechtssicherheit

9) Erlass einer Rahmenregelung über die Bespielung der öffentlichen Plätze (z.B. über das Allmendgesetz oder eine Verordnung über die Bespielung öffentlicher Plätze)

Die Petitionskommission weist darauf hin, dass mit einer ausdrücklichen Regelung zuwenig Flexibilität verbleiben könnte. Sie wünscht sich aber klare Rahmenbedingungen. Auch für das Baudepartement ist Rechtssicherheit ein wichtiges Ziel. Um dies zu erreichen, bedarf es jedoch keiner gesetzlichen Regelung von Freilichtveranstaltungen. Zwar schreibt kein kantonales Gesetz im Einzelnen vor, welches die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen sind. Die Bewilligungspraxis hat sich jedoch in den letzten Jahren gefestigt und es bestehen Leitlinien aus verschiedenen Gesetzesquellen. Das Allmendgesetz und die Allmendverordnung unterstellen die Nutzung der Allmend der Bewilligungspflicht und gewährleisten damit ein Prüfungsverfahren. Alle grösseren und lärmrelevanten Veranstaltungen werden durch die KVöG unter Anwendung desselben Massstabs begutachtet. Die Allmendverordnung sieht die Publikationspflicht von lärmrelevanten Veranstaltungen vor und bietet damit die Möglichkeit, dass die Anliegen von Einsprechenden bereits bei der Prüfung des Gesuchs berücksichtigt werden können. Das Umweltrecht bietet Grenzwerte zur Verhinderung von Gesundheitsgefährdungen. Das Übertretungsstrafgesetz sanktioniert unter anderem die Störung der Nachtruhe. Die Praxis der Gerichte bietet Hinweise zur Abwägung von Interessen zwischen Anwohnenden und Veranstaltenden. Weitergehende Regelungen drängen sich aus Sicht der KVöG daher nicht auf.

10) Einhaltung der in den Bewilligungen verfügten Auflagen / Sanktionen.

Die KVöG hat sich intern darauf verständigt, dass Veranstalter, die sich nachweislich nicht an die Auflagen halten, verzeigt werden. Als Nachweis gilt in der Regel die polizeiliche Requisition.

11) Garantierte Durchführung der Veranstaltungen bei Einhaltung der Auflagen.

Es ist selbstverständlich, dass bewilligte Veranstaltungen, die im Rahmen der Auflagen durchgeführt werden, nicht polizeilich verhindert oder eingeschränkt werden. Die immer wieder von Veranstaltern geäusserte Befürchtung, wonach die Polizei auf Grund von Reklamationen willkürlich einschreitet, muss als gegenstandslos bezeichnet werden. Dies gilt allerdings nur für die von der KVöG bearbeiteten Fälle auf öffentlichem Grund. Die Polizei ist – im Gegenteil – froh um die Klärung der Situation rund um die Frage der Nachtruhe: Der Sinn der Belegungsregeln liegt darin, ein jeweils klar definiertes und beschränktes Kontingent an Veranstaltungen auf öffentlichem Grund zuzulassen, die laut sein und länger als bis 22.00 Uhr dauern dürfen.

3.4 Schlussbemerkung

Die KVöG und die Bespielungspläne haben sich in der Praxis in der überwiegend grossen Zahl der Fälle bestens bewährt. Dass sowohl Anwohnerschaften als auch Veranstalter nicht in allen Fällen vollumfänglich zufriedengestellt werden können, liegt im Wesen des Interessenausgleichs. Dass ein Fehlverhalten einzelner Veranstalter nicht immer ausgeschlossen werden kann, und dass die Belastung einzelner Anwohnergruppen zeitweise hoch ist, wird von der KVöG ebenso erkannt wie die Tatsache, dass die

Eintragung der Veranstaltung in den Belegungsplänen, zum Teil systembedingt, nicht immer allen Anforderungen genügt. Die KVÖG ist bemüht, in ihren regelmässigen Sitzungen jeweils Abhilfe zu schaffen. Dies gilt auch für die von der Petitionskommission erwähnten Mängel im Bewilligungswesen, wie sie von Veranstalterseite geltend gemacht worden sind. Die KVÖG führt auch ein Controlling über Veranstalter, die sich nicht an die Auflagen gehalten haben, mit dem Ziel, eine Bewilligung auch einmal nicht erteilen zu können.

Das Baudepartement wird das Bewilligungswesen gesamthaft einer Prüfung unterziehen.